

Häusliche Gewalt gegen ältere Menschen: Erkennen und Unterstützung einleiten



IMPRESSUM

Herausgeberin:	Fachstelle Häusliche Gewalt Departement Volkswirtschaft und Inneres Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau www.ag.ch/häuslichegewalt
Redaktion: (in alphabetischer Reihenfolge)	Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG) Fachstelle Alter und Familie Fachstelle Häusliche Gewalt (Lead) Spitex Verband Kanton Aargau Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA
Inhalt:	Einige Inhalte wurden mit freundlicher Genehmigung der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und des Österreichischen Roten Kreuzes aus folgenden Broschüren übernommen: <ol style="list-style-type: none">1) Häusliche Gewalt gegen ältere Menschen: Erkennen und Hilfe einleiten2) Häusliche Gewalt erkennen, dokumentieren und behandeln. Eine praxisbezogene Handlungsanleitung für Fachpersonen des Gesundheitswesens3) Gewalt in der Familie: Gewalt gegen ältere Menschen erkennen und handeln
Layout:	Samuel Frey, Kommunikationsdienst DVI
Auflage:	2. aktualisierte Auflage März 2023
Copyright:	Kanton Aargau / Titelbild: Unsplash
Download:	Veröffentlichungen Die Broschüre ist nur in elektronischer Form erhältlich.



INHALTSVERZEICHNIS

1. An wen richtet sich diese Broschüre? _____	4
2. Warum ist es wichtig, Hilfe einzuleiten? _____	4
3. Was ist häusliche Gewalt? _____	5
4. Welche Gewaltformen gibt es? _____	6
5. Wer ist von Gewalt im Alter betroffen? _____	8
6. Was macht Gewalt gegen ältere Menschen so problematisch? _____	11
7. Drei Fallbeispiele aus der Praxis _____	13
8. Was tun bei einem Verdacht? _____	15
9. Wie vorgehen bei einem erhärteten Verdacht? _____	18
10. Was muss ich als Pflegefachperson beachten? _____	19
11. Welche rechtlichen Grundlagen muss ich beachten? _____	20
12. Wichtige Kontakte im Überblick _____	26

1. AN WEN RICHTET SICH DIESE BROSCHÜRE?

Die vorliegende Handlungsanleitung beschreibt, wie bei einem Verdacht auf häusliche Gewalt beziehungsweise bei manifester Gewalt gegen ältere Personen vorgegangen werden soll. Sie richtet sich an Fachpersonen aus dem Bereich Hilfe und Pflege zu Hause. Aber auch andere Berufsgruppen, die Zugang zu den Lebensverhältnissen älterer, mehr oder weniger hilfs- oder pflegebedürftiger Menschen haben, wie zum Beispiel Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Hausärztinnen und Hausärzte werden hier angesprochen.¹

2. WARUM IST ES WICHTIG, HILFE EINZULEITEN?

1. Gewaltausübung gegenüber älteren Menschen – auch innerhalb der Familie – ist niemals akzeptabel.

Es gelingt den Beteiligten – gewaltbetroffenen wie Gewalt ausübenden Personen, aber auch innerfamiliären Mitwissenden – häufig nicht, sich aus der Gewaltsituation zu befreien. Häusliche Gewalt ist mit Scham und Angst verbunden. Die Hürden sind gross, sich Hilfe zu holen.

2. Wer auch immer direkt oder indirekt Zeuge einer Misshandlung wird, ist aufgerufen zu handeln.

Die Mitarbeitenden in der häuslichen Betreuung und Pflege älterer Menschen sind oft in einer wichtigen und verantwortungsvollen Position, denn Betreuungs- und Pflegefachpersonen sind für die älteren Menschen häufig die (fast) einzigen nichtfamiliären Aussenkontakte.

¹ Ausführlichere Informationen sind in der Berner [Broschüre](#) "Häusliche Gewalt erkennen, dokumentieren und behandeln. Eine praxisbezogene Handlungsanleitung für Fachpersonen des Gesundheitswesens" zu finden.

3. Gewalt hat immer Ursachen. Manche davon (nicht alle!) lassen sich mit externer Unterstützung vermeiden, beheben oder eindämmen.

Risikofaktoren für Gewalt gegen oder zwischen älteren Personen in der Familie gibt es viele, zum Beispiel eine lange familiäre "Gewalttradition", soziale Isolation, Überforderung/Erschöpfung, Abhängigkeit usw.

Institutionen, die häusliche Betreuung und Pflege anbieten, haben Möglichkeiten, in Kooperation mit anderen Stellen präventiv und unterstützend gegenzusteuern (zum Beispiel durch Besuchsdienste, Tageseinrichtungen und andere Entlastungsangebote). In manchen Situationen ist es auch möglich, weitere Familienangehörige oder persönliche Vertrauenspersonen zu gewinnen, sich an einer anspruchsvollen Betreuungs- und Pflegeaufgabe zu beteiligen. In Familiengesprächen kann die Situation achtsam ausgelotet und geklärt werden, welche Ressourcen aus dem privaten Umfeld der betroffenen Person genutzt werden können. Für Gespräche dieser Art kann eine externe Moderation hilfreich sein.

3. WAS IST HÄUSLICHE GEWALT?

Von häuslicher Gewalt wird gesprochen, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten ehelichen, eheähnlichen oder familiären Beziehung psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.² Charakteristisch für häusliche Gewalt ist die emotionale Nähe der Betroffenen. Bei älteren Menschen kann eine Abhängigkeit, die sich aus einer Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit ergibt, dazu kommen.

² Schwander, M. (2003). Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt. Neue Erkenntnisse – neue Instrumente. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 121(2), S. 195-215.

4. WELCHE GEWALTFORMEN GIBT ES?

Von häuslicher Gewalt ist etwa jede fünfte ältere Person betroffen, am meisten durch psychische, aber auch durch physische Gewalt. Besonders gefährdet sind sie bei Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit. Ihr Sterberisiko verdoppelt sich mit häuslicher Gewalt und das Risiko, gegen den Willen in einer Institution platziert zu werden, steigt um das Vierfache.

Unter Gewalt gegen ältere Menschen fallen aktive Misshandlungen ebenso wie (scheinbar) passive Unterlassungen. Es lassen sich folgende Formen unterscheiden:

Körperliche Misshandlungen: tatsächliche oder angedrohte Handlungen, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen (können)

Beispiele:

- unnötig Schmerzen zufügen (grob anziehen, zerren, schlagen, schütteln usw.)
- Getränke, Nahrung, Medikamente, Hilfsmittel usw. aus der Reichweite entfernen oder verweigern
- Medikamente überdosieren oder nicht abgeben
- Freiheitsberaubung wie anbinden oder einsperren

Psychische oder emotionale Misshandlungen: verbale oder nicht-verbale Angriffe auf das Selbstbewusstsein und die Würde des/der anderen Person, seelische Schmerzen zufügen

Beispiele:

- Angst einjagen, bedrohen, auch: mit dem Heim drohen
- anklagen, unzutreffend beschuldigen, schlechtes Gewissen einreden
- beleidigen, demütigen, wie ein kleines Kind behandeln
- isolieren (Besuche untersagen, Briefe unterschlagen), Kommunikation verweigern (Schweigen als Strafe)

Sexueller Missbrauch: sexuelle Kontakte oder Handlungen ohne Einverständnis des anderen

Beispiele:

- Geschlechtsverkehr ohne Einverständnis
- Zwang zu sexuellen Handlungen
- Zwang, bei sexuellen Handlungen zuzuschauen oder Bilder/Filme anzusehen, ungewünschtes Sprechen über sexuelle Dinge
- unangenehme Berührungen (zum Beispiel beim Waschen)

Vernachlässigung: Die für die Betreuung und Versorgung verantwortliche Person erfüllt diese Aufgabe unzureichend.

Beispiele:

- Nicht-Versorgung mit Lebensnotwendigem (Nahrung, Heizmaterial usw.)
- Vereiteln von Spitex-Einsätzen und Besuchen bei der Hausärztin oder dem Hausarzt
- Unterlassung von Pflegehandlungen (Wechsel von Inkontinenzeinlagen, Körperreinigung)
- Verwahrlosung der Umgebung (Kleidung, Wohnung)
- Unterlassung von Hilfeleistungen (Hilfsmittel werden vorenthalten, persönliche Hilfestellung wird verweigert)
- Ignorieren der persönlichen Bedürfnisse (geistige und kulturelle Anregungen wie Zeitung, Fernsehen)
- ältere Person wird irgendwo abgesetzt oder nicht mehr abgeholt

Finanzieller oder materieller Missbrauch:

Beispiele:

- Geld wird unterschlagen
- Geld wird aus dem Portemonnaie oder vom Konto entnommen
- Vertrag zum Nachteil der betagten Person unterschreiben lassen³
- Nahrungsmittel oder Gegenstände werden aus dem Besitz der älteren Person gegen ihren Willen verbraucht oder entwendet.

³ Wettstein, A. (2017). Medizinische Sichtweise. In: Baumeister, B. & Beck, T. (Hrsg.). Schutz in der häuslichen Betreuung alter Menschen: Misshandlungssituationen vorbeugen und erkennen – Betreute und Betreuende unterstützen. Bern: Hogrefe. S. 89-100.

Häusliche Gewalt gegen ältere Personen zeigt sich in unterschiedlichen Formen. Häufig treten mehrere Gewaltformen gemeinsam auf und verstärken sich gegenseitig.

5. WER IST VON GEWALT IM ALTER BETROFFEN?

Die Gewalt kann von An- und Zugehörigen ausgehen, die ihre betagten (Schwieger-) Eltern betreuen oder pflegen, oder von der älteren Person selbst:

- Die Tochter bindet ihren Vater ans Bett, während sie zur Arbeit geht.
- Der Ehemann beschimpft seine demente Ehefrau, weil sie um 6 Uhr morgens die Wohnung staubsaugt.
- Die betagte Mutter beleidigt und verunglimpft ihren Sohn.

Möglich ist auch gegenseitige Gewalt. Das heisst, dass sowohl Betreuende als auch Betreute wechselseitig in Gewalthandlungen involviert sind.

Gewalt von pflegenden oder betreuenden An- und Zugehörigen

An- und Zugehörige wie (Schwieger-) Söhne und (Schwieger-) Töchter geraten meist unvorbereitet in eine Betreuungssituation, die ihnen viel Zeit und Kraft abverlangt. Gab es früher meist Geschwister, die ihre alten (Schwieger-) Eltern abwechselnd betreuen konnten, hängt diese Aufgabe heute oft an einer Person. Heute haben pflegende An- und Zugehörige ein Berufsleben und Pflichten als Eltern oder Grosseltern. Die Pflege der (Schwieger-) Eltern ist eine Drittbelastung, die oft zu Überforderung führt. Kommt hinzu, dass pflegende und betreuende Personen häufig niemanden haben, mit dem sie sich austauschen können.

Meist findet die Gewalt immer wieder statt, einmalige Übergriffe sind selten. Am stärksten gefährdet sind ältere Menschen, die

- pflegebedürftig sind
- bei der Führung des Haushalts Unterstützung brauchen
- dement oder kognitiv beeinträchtigt sind
- mit der betreuenden (gewaltausübenden) Person im selben Haushalt wohnen und sonst isoliert sind oder
- schon früher Opfer von Gewalt geworden sind.

Ein erhöhtes Risiko, gegen ältere Menschen gewalttätig zu werden, haben Personen, die

- überfordert sind mit der Betreuung ihrer Angehörigen (keine Freizeit, Schlafmangel, Hilflosigkeit, schlechtes Gewissen)
- psychisch krank oder von Suchtmitteln abhängig sind
- sozial isoliert sind
- auch ausserhalb der Betreuungssituation gewalttätig sind
- finanziell abhängig von der zu betreuenden älteren Person sind und im gleichen Haushalt wohnen oder in einem lange bestehenden, ungelösten Konflikt mit der älteren Person leben.

Weitere Risikofaktoren für häusliche Gewalt gegen ältere Personen sind:

- lange, familiäre "Gewalttradition"
- ständige Vorwürfe oder Provokationen seitens der pflegebedürftigen Person
- Gewalt seitens der pflegebedürftigen Person (insbesondere bei Demenz)

Häusliche Gewalt gegen ältere Personen passiert oft nicht aus Boshaftigkeit, sondern aus Überforderung. Entlastungsmassnahmen helfen, die Gewalt zu verhindern oder zu beenden.

Gewalt seitens der pflegebedürftigen Personen

In der Pflege und Betreuung – nicht nur von älteren Menschen – kann es auch zu Gewalt von Seiten der Pflege- und Betreuungsbedürftigen kommen, häufig ausgelöst durch unerwünschte Grundpflege, Intimpflege oder Bevormundung. Für pflegende An- und Zugehörige sind solche Situationen besonders schwierig, da ihnen oft Wissen und Handlungskompetenzen fehlen, um deeskalierend zu reagieren und um damit für die grösstmögliche Sicherheit aller Beteiligten zu sorgen.

Bei komplexen Betreuungsverhältnissen ist eine ausgewogene Mischung aus professioneller Pflege und der Pflege durch An- und Zugehörige besonders wichtig. Um Überforderungen zu vermeiden, wird empfohlen, einen Pflegekurs zu besuchen oder unterstützende und entlastende Beratungs- und Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Auch das Rekrutieren weiterer Familienmitglieder oder von Vertrauenspersonen aus dem persönlichen Umfeld ist eine Möglichkeit zur Entlastung. Mehr Informationen finden Sie unter [Pfleger*innen und betreuende Angehörige](#).

Gewalt zwischen älteren Personen

Krankheitsbedingte Veränderungen seitens der Pflegebedürftigen, zum Beispiel durch demenzielle Entwicklung, kann die gegenseitige Beziehung beider Partner/innen beeinträchtigen. Übernimmt die langjährige Partnerin oder der Partner die Pflege, verändert sich die Beziehung manchmal grundlegend. Alte Konflikte können in neuer Form und in veränderter Abhängigkeits- und Machtkonstellation aufflammen. Dies kann sich durch Misshandlung oder Vernachlässigung der betreuenden Personen gegenüber der erkrankten Person zeigen oder durch Verhaltensänderungen sowie Gewaltanwendung beziehungsweise Drohung der erkrankten Person gegenüber der betreuenden Person.

Eine starke Belastung durch eine fortgeschrittene (Mehrfach-) Erkrankung des Partnerteils und eine zunehmende Überforderung durch die betreuende Person kann zur Eskalation führen. Zudem können Partnerschaften, welche durch Rollen- und Arbeitsteilungen (biografischen Abhängigkeiten) geprägt sind, im höheren Alter zu grossen Herausforderungen führen, wenn eine Person die bisherige Rolle nicht mehr übernehmen kann.⁴

Zusätzliche Informationen zu häuslicher Gewalt bietet das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau: [Informationsblätter](#)

6. WAS MACHT GEWALT GEGEN ÄLTERE MENSCHEN SO PROBLEMATISCH?

Gewalt gegen ältere Personen findet oft im häuslichen Bereich statt. Ein Ort, der eigentlich Sicherheit geben sollte. Kommt hinzu, dass Gewaltausübende und Opfer in einer ganz speziellen Beziehung zueinanderstehen. Die oft festzustellende Wehrlosigkeit der älteren Menschen hängt mit folgenden Faktoren zusammen:

- enge, oft über ein ganzes Leben gewachsene emotionale Bindung, die häufig auch sehr konflikthaltig sein kann
- Erwartung, dass man der Person, auf dessen Hilfe man angewiesen ist, aus der familiären Verbundenheit heraus vertrauen kann (und aufgrund der Abhängigkeit vertrauen muss)
- persönliche Scham, wenn das gewalttätige Verhalten der erwachsenen Kinder auf eigenes (Erziehungs-) Versagen zurückgeführt wird
- gesellschaftliche Schande, wenn ein Tabu angekratzt wird ("Eine so aufopferungsvoll pflegende Tochter würde doch nie ...")

⁴ Baumeister, B. & Beck, T. (Hrsg.) (2017). Schutz in der häuslichen Betreuung alter Menschen. Misshandlungssituationen vorbeugen und erkennen – Betreute und Betreuende unterstützen. Bern: Hogrefe.

- Befürchtung, dass es niemand glauben würde ("Sind Sie sicher, dass Sie Ihr Portemonnaie nicht – wieder einmal – verlegt haben?")
- Angst vor Vergeltung oder Repressalien durch die betreuende Person
- Angst vor Entfremdung und Distanzierung
- Mangelndes Wissen über seine Rechte oder übermässig bescheidene Einschätzung der eigenen Rechte ("Ich bin ja auch eine Belastung für sie ...")
- Empfindung der Gewalthandlung als "normal", weil schon lange eingespielt
- Mangel an ausserfamiliären Bezugs- und Vertrauenspersonen über einen längeren Zeitraum
- fehlende Wahlmöglichkeiten (zum Beispiel keine Alternative zum "gefürchteten" Pflegeheim) oder fehlender Zugang zu Dienstleistungen
- religiöse, generationenbedingte und kulturelle Hürden
- sprachliche Hürden
- mangelnde oder beschränkte Mobilität

All diese Faktoren machen die betreuungs- oder pflegebedürftige Person besonders verletzlich und führen gleichermassen dazu, dass vieles verborgen bleibt.

7. DREI FALLBEISPIELE AUS DER PRAXIS

Nachfolgend die Schilderung dreier Fälle aus dem Alltag der Polizei, der Spitex und des Familiengerichtes (KESB).⁵

Fallbeispiel aus dem Alltag der Polizei

Frau S. meldet am Freitagnachmittag, dass ihre Nachbarin, Frau T., 77-jährig, ihr gebeichtet habe, sie werde von ihrem Ehemann geschlagen, dürfe aber niemandem etwas sagen, ansonsten es schlimmer werde. Herr T., 79-jährig, leide unter Altersdemenz. Er stehe unter dem Einfluss von Medikamenten, diese seien aber zu schwach. Die Medikamente reichten bis zum Abend und es müsse mit einer Gewalteskalation am Wochenende gerechnet werden.

Bericht der Polizei nach getrennter Befragung der beiden Ehepartner:

Herr und Frau T. sind seit 32 Jahren verheiratet. Er leidet nicht an Demenz, aber er hört praktisch nichts mehr. Dadurch ist er sozial stark eingeschränkt. Seine Frau hat weder Geschwister noch Kinder. Die einzige Bezugsperson ist ihr Mann. Sie sei bis anhin noch nie geschlagen und auch nicht bedroht worden. Sie fühlt sich ihrem Mann sehr stark verpflichtet. Dieser tyrannisiere sie ausschliesslich verbal mit Geschrei und Beschimpfungen. Mit Sicherheit leidet sie an dieser aussichtslosen Situation. Strafbestandsmässig liegt nichts vor. Es werden Massnahmen geprüft, unter anderem Meldung an das Familiengericht (KESB), allenfalls Wegweisung.

Fallbeispiel aus dem Alltag der Spitex

Frau B., 80-jährig, hat eine langjährige demenzielle Entwicklung hinter sich. Sie benötigt bei allen Aktivitäten des täglichen Lebens Unterstützung. Ihr Sohn wohnt im selben Haus und kümmert sich um alles. Wir von der Spitex gehen für die tägliche Körperpflege vorbei und auch der Mahlzeitendienst für die tägliche Verpflegung ist organisiert.

Auffallend ist von Anfang an, dass die Klientin völlig zerschlissene Kleider trägt, welche sie immer wieder selber flickt, und dass das Haus und das Bad sehr lieblos und ungepflegt sind. Der Sohn ist nur unregelmässig

⁵ Quellen: Spitex Verband Aargau, Kantonspolizei Aargau, Familiengericht Baden

berufstätig und verbringt seine Zeit oft im unteren Stock des Hauses. In der Kommunikation ist er eher ablehnend und brummig. Wir hegen den Verdacht, dass er finanziell von der Rente seiner Mutter abhängig ist. Immer häufiger signalisiert die Klientin, Angst vor ihrem Sohn zu haben. Die Klientin weist wiederholt Hämatome an den Armen auf. Nach Rücksprache mit dem Hausarzt, der uns gebeten hat, die Klientin häufiger zu besuchen und so die fragile Situation des Sohnes nicht zu gefährden, verdoppeln wir unsere Einsätze. Allerdings wird nichts weiter unternommen.

Wir beobachten immer wieder, dass der Sohn an seiner Mutter herumzerrt und dass das häusliche Umfeld stärker verwahrlost. Aus diesem Grund veranlasst das Familiengericht (KESB) eine notfallmässige Platzierung.

Fallbeispiel aus dem Alltag des Familiengerichtes (KESB)

Die Leitung eines Tagesheimes für demenzkranke Patient/innen reicht beim Familiengericht (KESB) eine schriftliche Gefährdungsmeldung ein. Darin ist festgehalten, dass der betagte Ehemann überfordert und am Ende seiner Kräfte sei, da er seit längerer Zeit seine Ehefrau betreue, die an zunehmender Demenz leide.

Auf telefonische Nachfrage des Familiengerichtes (KESB) äussert die Melderin die Vermutung, dass es aufgrund dieser Überforderung zu häuslicher Gewalt gekommen sei. Diese Vermutung basiert auf der Beobachtung, dass die Ehefrau eines Morgens, als sie im Tagesheim eintrifft, ein auffälliges Hämatom auf der Hand aufweist. Wie in solchen Situationen üblich, besprechen die Verantwortlichen des Tagesheimes diese Beobachtungen mit dem Ehepaar und konfrontieren sie mit dieser Mutmassung. Diese Konfrontation führt dazu, dass die Ehefrau dem Tagesheim fernbleibt und das Ehepaar in der Folge auf die Betreuung verzichtet. Auf Nachfrage der Melderin begründet der Ehemann diesen Schritt damit, dass er seine Frau ins Spital gebracht habe und die Betreuung des Tagesheimes aus diesem Grund nicht mehr notwendig sei. Diese unklare Situation führt dazu, dass das Tagesheim beim Familiengericht (KESB) eine Gefährdungsmeldung einreicht.

Das Familiengericht (KESB) leitet unverzüglich die notwendigen Sachverhaltsabklärungen ein und nimmt mit dem Ehemann Kontakt auf. Zwischenzeitlich weist man die Ehefrau in eine psychiatrische Klinik ein. Im angeforderten Spitalbericht sind weitere Befunde aufgeführt, die auf häusliche Gewalt schliessen lassen. Genauere Abklärungen decken auf, dass die Ehefrau sich aufgrund ihrer Demenz aggressiv gegenüber ihrem Ehemann verhält. So drängt die Ehefrau beispielsweise darauf, immer wieder zu allen Tages- und Nachtzeiten das Haus zu verlassen. Der Ehemann versucht die

Ehefrau daran zu hindern, worauf es zu Handgreiflichkeiten zwischen den Ehepartnern kommt. Im Rahmen der Anhörung wird diese Form der häuslichen Gewalt thematisiert. Der betagte Ehemann schildert offen und glaubhaft, wie ihn diese Situation überfordert und wie dies folglich zu häuslicher Gewalt führt. Er erwähnt dabei, dass er sich in solchen Momenten hilflos fühlt und sich auch dafür schämt. Ebenso spricht er über seine Trauer, dass seine Ehefrau ihn nach den vielen gemeinsamen Jahren nicht mehr erkennt.

Gespräche mit allen Beteiligten führen schliesslich dazu, dass die Ehefrau nach dem Klinikaufenthalt stationär in ein Heim mit einer Demenzgruppe eintritt und dort betreut werden kann. Auch die Situation des Ehemannes verbessert sich: Er kann nach Wochen wieder durchschlafen. Auf eine Massnahme im Erwachsenenschutz kann verzichtet werden.

8. WAS TUN BEI EINEM VERDACHT?

Warnzeichen

Es gibt Warnzeichen, die auf Gewalt gegen ältere Menschen hindeuten. Dazu gehören:

- Wegweisen von aufgebotenen helfenden Laien oder Fachpersonen ohne überzeugende Begründung
- körperliche Verletzungen, wie Hautabschürfungen, Frakturen, Spuren des Gebrauchs von Fixationsmaterial, Verbrennungen, unspezifische Schmerzen⁶
- Verhalten der Begleitpersonen (zum Beispiel Beantworten der an die betreute Person gerichteten Fragen)
- Vernachlässigung (zum Beispiel mangelhafte Ernährung oder Nichtbefolgen der Medikamentenverordnung, soziale Isolation).⁷

⁶ Dabei ist zu beachten, dass ältere Menschen auch Verletzungen von Stürzen oder Anstossen ohne Einwirkung Dritter erleiden können und dass bei Bettlägerigkeit trotz sorgfältiger Pflege, Frakturen von langen Knochen entstehen können.

⁷ Es muss jedoch beachtet werden, dass viele Demenzkranke eine Abneigung gegen Essen und Trinken entwickeln.

All diese Warnzeichen sind keine Beweise für Gewalteinwirkung! Fragen Sie vorsichtig nach und beobachten Sie weiterhin genau. Sofern es sich nicht um einen akuten Notfall handelt, besteht kein dringender Handlungsbedarf! Bitte beachten Sie bei Ihrem weiteren Vorgehen die in Ihrer Institution geltenden internen Abläufe.

Ansprechen bei einem vagen Verdacht

Bei einem vagen Verdacht auf mögliche häusliche Gewalt haben sich die fünf Fragen des Elder Abuse Suspicion Index (EASI)⁸ bewährt:

1. Benötigen Sie von anderen Personen Unterstützung für eine der folgenden alltäglichen Verrichtungen: Baden, ankleiden, einkaufen, Rechnungen bezahlen, Mahlzeiten zubereiten?
2. Hat Ihnen jemand je Esswaren, verordnete Medikamente, Ihre Brille, Ihr Hörgerät oder medizinische Pflege vorenthalten oder Sie von Menschen, mit denen Sie sich gerne getroffen hätten, ferngehalten?
3. Haben Sie sich schon geärgert, weil jemand so mit Ihnen geredet hat oder umgegangen ist, dass Sie das beschämt hat oder Sie sich bedroht gefühlt haben?
4. Hat jemand je versucht, Sie zu zwingen, gewisse Papiere zu unterschreiben oder Ihr Geld anders zu gebrauchen, als Sie es wollen?
5. Hat Ihnen schon jemand Angst gemacht, Sie auf eine Art berührt, die Sie nicht wollten, oder Ihnen körperlich Schmerzen zugefügt?

Je nach Situation sind die Fragen des Elder Abuse Suspicion Index zu direkt formuliert. Der Einstieg könnte mit unverfänglichen Fragen gelingen, zum Beispiel: "Manchmal kommt es in Situationen häuslicher Pflege vor, dass ... Wie ist das bei Ihnen?"

⁸ Yaffe, M.J.; Wolfson, C.; Lithwick, M. & Weiss, D. (2008). Development and validation of a tool to improve physician identification of elder abuse: the Elder Abuse Suspicion Index (EASI). *Journal of Elder Abuse and Neglect*. 20(3), S. 276-300. www.medicine.uiowa.edu

Gute Fragen knüpfen an der eigenen Beobachtung der jeweiligen Situation an. Sie erhöhen die Bereitschaft der betroffenen Person, über ein problematisches Thema zu sprechen. Kommen Gewaltvorkommnisse zum Vorschein, sind offene, vertiefende Fragen hilfreich, zum Beispiel: "Wann ist es für Sie besonders schlimm?" "Was haben Sie bisher in solchen Situationen getan?" "Wer könnte auch noch davon wissen?" "In welchen Situationen fühlen Sie sich sicher?"

Wichtig ist, die Aussagen zusammen mit den gestellten Fragen wortgetreu und mit Datum festzuhalten (am besten in Ihrer Organisation, keinesfalls vor Ort) sowie darauf zu achten, im Gespräch keine Suggestivfragen zu stellen.

Weiteres Vorgehen

Kann der Verdacht auf häusliche Gewalt nicht ausgeräumt werden, sind folgende weitere Massnahmen zu ergreifen:

- Besprechen der Situation mit der vorgesetzten Person
- Besprechen des Verdachts mit der aufbietenden Instanz/Person, falls der Betreuungs-/Pflegeauftrag nicht von der potenziell gewaltausübenden Person erteilt worden ist
- sorgfältiges Planen der weiteren Schritte mit fachlicher Unterstützung. Diese erhalten Sie bei folgenden Stellen: Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt, Opferberatung Aargau, Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG).

9. WIE VORGEHEN BEI EINEM ERHÄRTETEN VERDACHT?

Erhärtet sich der Verdacht, werden nachfolgende Schritte empfohlen. Orientieren Sie sich dabei an den internen Abläufen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten Ihrer Institution.

1. Besprechen der Situation mit der betroffenen Person. Die betroffene Person sollte informiert werden, dass
 - häusliche Gewalt häufig vorkommt
 - sich die Gewalt ohne Eingreifen oder Errichten von Schutzmassnahmen meist wiederholt
 - es verschiedene Fachstellen gibt, die Betroffenen Hilfe bieten
 - die betroffene Person Hilfe erhalten soll.
2. Erarbeiten eines Sicherheits- und Massnahmenplans
 - Zusammenstellen von hilfreichen Telefonnummern, am besten im Telefon speichern
 - Einleiten von (Entlastungs-) Massnahmen für die gewaltausübende (Betreuungs-) Person, mindestens durch regelmässige Kontakte mit neutralen Personen (zum Beispiel Hausärztin oder Hausarzt, Spitex, SRK-Besuchsdienst), eventuell gegen den anfänglichen Widerstand der Betreuungsperson
3. Besprechen der Situation mit der gewaltausübenden Person mit dem Ziel, (Entlastungs-) Massnahmen zur Verhinderung weiterer Gewalt in die Wege zu leiten.
4. Bei Bedarf Einleiten weiterer Unterstützungsmassnahmen, zum Beispiel Einbezug weiterer Stellen (wie Gemeindesozialdienste, Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen, Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt, Opferberatung Aargau, Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt).
5. Greifen die genannten Massnahmen nicht, muss die Pflegefachperson – gemäss internen Abläufen der jeweiligen Institution – in Erwägung ziehen, eine Gefährdungsmeldung beim zuständigen Familiengericht (KESB) einzureichen. Eine Meldung an die Polizei ist vor allem bei schwerwiegender körperlicher Misshandlung und im Falle einer akuten Gefährdung angezeigt.

10. WAS MUSS ICH ALS PFLEGEFACHPERSON BEACHTEN?

Nicht alle Gewaltsituationen, denen Sie im Zuge Ihrer beruflichen Tätigkeit begegnen, sind zufriedenstellend zu lösen. Immer wieder werden Sie mit Ihren eigenen Gefühlen und Frustrationen, der Traurigkeit und Ratlosigkeit umgehen müssen.

Was hilft:

- Orientieren Sie sich an den internen Abläufen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten Ihrer Institution.
- Sprechen Sie über Ihre Gefühle – mit Mitarbeitenden und mit der Teamleitung.
- Nehmen Sie auch für sich selbst professionelle Unterstützung in Anspruch, zum Beispiel bei Beratungsstellen, Supervision usw.
- Beachten Sie, dass jeder Mensch seine ganz individuellen "wunden Punkte" hat und dass es kein Zeichen von beruflicher oder persönlicher Schwäche ist, wenn Sie bestimmte Gewaltnkonstellationen oder das (wiederholte) Miterleben bestimmter Vorgänge nicht aushalten (möchten).
- Sie können die Zuständigkeit für eine Ihr persönliches Mass an Bewältigungsressourcen zu sehr strapazierende Betreuungs- und Pflegesituation auch abgeben – überfordern Sie sich nicht!

11. WELCHE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN MUSS ICH BEACHTEN?

Für das Handeln von Gesundheitsfachpersonen sind die berufliche Schweigepflicht sowie Melderechte und -pflichten relevant. Um Betroffene von häuslicher Gewalt gut informieren zu können, benötigen Gesundheitsfachpersonen ausserdem ein straf-, zivil-, opfer- und ausländerrechtliches Grundwissen.

Berufliche Schweigepflicht, Meldepflichten und -rechte

Berufsgeheimnis

Fachpersonen des aargauischen Gesundheitswesens sowie ihre Hilfspersonen sind an eine berufliche Schweigepflicht gebunden (§ 19 GesG vom 20. Januar 2009). Das heisst, alle Informationen und Daten, die eine Fachperson im Rahmen der Behandlung über betreute Personen in Erfahrung bringt, unterstehen der beruflichen Schweigepflicht, so bereits die Tatsache, dass ein Behandlungsverhältnis besteht. Die berufliche Schweigepflicht stellt eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen der behandelnden Fachperson und der Klientin und dem Klienten dar. Sie dient zum Schutz der Geheimsphäre der betreuten Personen, schützt aber auch die Fachpersonen, so dass sie über die anvertrauten Informationen Schweigen bewahren dürfen.

Meldepflicht

Im Kanton Aargau besteht dann eine unverzügliche Meldepflicht an die Strafverfolgungsbehörden, wenn eine vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer menschlicher Krankheiten und aussergewöhnliche Todesfälle vorliegen (§ 20 GesG vom 20. Januar 2009).

Melderechte

Die Schweigepflicht wird dann aufgehoben, wenn die dazu berechnigte Person einwilligt (§ 21 GesG vom 20. Januar 2009).

Liegt gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse ein höherwertiges privates oder öffentliches Offenbarungsinteresse vor (zum Beispiel wenn die Fachperson die Weitergabe von Informationen als unbedingt notwendig erachtet), kann die schweigepflichtige Fachperson beim Departement Gesundheit und Soziales um Entbindung der Schweigepflicht ersuchen, auch wenn von der Klientin oder dem Klienten keine Einwilligung erhältlich ist (§ 21 GesG vom 20. Januar 2009). Besteht eine akute Gefährdungslage, kann das Gesuch auch nach erfolgter Meldung eingereicht werden.

Die Schweigepflicht ist unter anderem zusätzlich zur Erreichung folgender Zwecke aufgehoben:

Zweck	Zuständigkeit
Erwachsenenschutz	<ul style="list-style-type: none">• Familiengericht (KESB)• Abklärungsstellen gemäss § 32 Abs. 2 und 3 EGZGB (d.h. Gemeinden oder delegierte Dritte)• Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt
Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung (FU)	<ul style="list-style-type: none">• Familiengericht (KESB)• Alle im Kanton niedergelassenen, zur Berufsausübung berechtigten Ärzte/Ärztinnen, Kaderärzte/ -ärztinnen eines Spitals, Heimärzte/-ärztinnen, mobile Ärzte AG (24h)
Anzeigeerstattung für Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen	<ul style="list-style-type: none">• Strafverfolgungsbehörden

Quellen: § 21 GesG und § 61 VBOB, § 46 EG ZGB und [Merkblatt Fürsorgerische Unterbringung \(FU\)](#)

Auch wenn Fachpersonen des Gesundheitswesens über relativ weit gefasste Melderechte bei häuslicher Gewalt verfügen, sollten die Meldungen, wenn immer möglich mit der Einwilligung der Klientin oder des Klienten gemacht werden. Denn gegen ihren oder seinen Willen sind Unterstützungsmassnahmen zu Gunsten von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen schwer zu realisieren und bei Strafverfahren ist eine Verurteilung schwer zu erreichen, wenn sich die gewaltbetroffene Person als Zeugin oder Zeuge dem Verfahren verweigert.

Hinweise zum Strafrecht und zum Offizialdelikt häusliche Gewalt

In Zusammenhang mit der Strafverfolgung gibt es insbesondere bei Gewalt in der Paarbeziehung Besonderheiten.

Unterscheidung Antrags- und Offizialdelikte

Es wird unterschieden zwischen Delikten, bei denen ein Strafverfahren auf Antrag hin (sogenannte Antragsdelikt) und solchen, bei denen die Strafverfolgung von Amtes wegen (sogenannte Offizialdelikte) durchgeführt wird. Bei Antragsdelikten entscheidet die von der Straftat verletzte urteilsfähige Person oder ihre gesetzliche Vertretung, ob ein Strafverfahren durchgeführt wird. Den Strafantrag muss sie innert drei Monaten seit Bekanntwerden der Täterschaft bei der Strafverfolgungsbehörde schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben.⁹ Ohne einen fristgerecht eingereichten Strafantrag kann die Strafverfolgungsbehörde nicht aktiv werden.¹⁰ Die antragsberechtigte Person kann den Strafantrag zurückziehen und damit ein bereits eingeleitetes Verfahren wieder beenden. Der Rückzug ist endgültig.¹¹ Offizialdelikte hingegen werden von Amtes wegen verfolgt. Wenn die Strafverfolgungsbehörden¹² Kenntnis von einem möglichen Offizialdelikt haben, müssen sie ein Strafverfahren einleiten und durchführen; die gewaltbetroffene Person kann – im Gegensatz zum Antragsdelikt – das Verfahren grundsätzlich nicht mehr stoppen (Ausnahme siehe nachfolgend). Die meisten Straftatbestände im Strafgesetzbuch sind Offizialdelikte.

⁹ Art. 30 f StGB i.V.m. Art. 304 Abs. 1 StPO, Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)

¹⁰ Art. 303 Abs. 1 StPO

¹¹ Art. 33 StGB

¹² Polizei oder Staatsanwaltschaft

Das Vorliegen eines Offizialdeliktes bedeutet nicht, dass Gesundheitsfachpersonen deswegen in jedem Fall automatisch eine Meldung an die Polizei oder das Familiengericht (KESB) machen müssen.

Häusliche Gewalt als Offizialdelikt

Seit 2004 sind die meisten Gewalttaten, die im Rahmen einer Partnerschaft begangen werden, Offizialdelikte¹³.

Einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten und Drohungen sind Offizialdelikte, wenn sie in hetero- oder homosexuellen Partnerschaften verübt werden, die auf unbestimmte Zeit in einem gemeinsamen Haushalt leben beziehungsweise maximal ein Jahr getrennt leben. Die zwischen Ehe- oder registrierten Partnerinnen oder Partnern begangenen Gewalttaten werden auch bei getrenntem Wohnsitz oder bis ein Jahr nach der Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft als Offizialdelikte verfolgt. Im Gegensatz zu den übrigen Offizialdelikten kann die Strafverfolgung bei diesen Delikten¹⁴ auf Ersuchen des Opfers jedoch eingestellt werden.

Schwere Delikte wie schwere Körperverletzung, Tötungsdelikte, Nötigung, gewisse Delikte gegen die sexuelle Integrität (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Schändung) sind ebenfalls Offizialdelikte, und zwar unabhängig davon, ob sie im Rahmen einer Partnerschaft begangen wurden. Die Strafverfolgung in Zusammenhang mit diesen Delikten kann auf Ersuchen des Opfers nicht eingestellt werden.

Einige Handlungen, die im Rahmen von Gewalt in der Partnerschaft vorkommen, stellen keine Delikte im Sinne des Schweizerischen Strafrechts dar (zum Beispiel Formen von Demütigung) beziehungsweise sind Antragsdelikte (zum Beispiel Hausfriedensbruch). Diese Delikte kommen oft in Zusammenhang mit Stalking vor.

¹³ Straftaten gegenüber Wehrlosen, Personen unter Obhut, Personen für die die mutmassliche Täterschaft zu sorgen hat, namentlich gegenüber Kindern, sind ebenfalls Offizialdelikte (zum Beispiel Art. 123 Ziff. 2, Art. 126 Abs. 2 StGB)

¹⁴ Inklusiv Nötigung Art. 181 StGB

Zur Abgrenzung Tötlichkeit, einfache Körperverletzung und schwere Körperverletzung

Wenn ein Verdacht auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen Leib und Leben vorliegt – einfache oder schwere Körperverletzung – dürfen Gesundheitsfachpersonen der Strafverfolgungsbehörde ohne Entbindung von der Schweigepflicht eine Meldung machen. Für die Meldung von Übertretungen (zum Beispiel Tötlichkeiten) ist hingegen eine Entbindung von der Schweigepflicht notwendig. Eine Tötlichkeit ist eine geringfügige Beeinträchtigung des Körpers (Hautabschürfungen, Hautunterblutungen oder Ähnliches), die das Wohlbefinden lediglich für einen kurzen Moment stört, ohne eine gesundheitliche Störung zu bewirken. Bei einer einfachen Körperverletzung hat die vorübergehende Störung einen Krankheitswert. Dazu zählen stark blutende Wunden, eingeschlagene Zähne, ausgedehnte Blutergüsse, Knochenbrüche, bedeutsame Quetschungen, usw. Schwere Körperverletzungen sind lebensgefährliche Verletzungen, die zu irreversiblen Gesundheitsschäden bis hin zu Invalidität oder Entstellungen führen. Schwere Körperverletzungen haben oft langanhaltende Behandlungen zur Folge.

Hinweise zum Opferhilfegesetz

Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (inklusive ihrer nahen Angehörigen), haben Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe.¹⁵ Der Anspruch auf Opferhilfe besteht unabhängig davon, ob ein Strafverfahren durchgeführt wird oder nicht.

Die Opferhilfe beinhaltet Beratung. Zudem kann die Opferhilfe-Institution im Rahmen der Sofort-Hilfe bei Bedarf – subsidiär zu anderen Leistungspflichtigen – kostenlose medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe leisten und vermitteln. Die Beratung bei der Opferberatung ist kostenlos, vertraulich und auch anonym möglich. Die Mitarbeitenden der Opferberatung haben spezifisches Fachwissen zum Umgang mit gewaltbetroffenen Personen. Benötigt eine Person darüber hinaus längerfristig Hilfe von Dritten (zum Beispiel Fachpersonen wie Psychotherapeut/innen oder Anwälte/Anwältinnen) kann diese – subsidiär und je nach finanzieller Situation des Opfers – ebenfalls finanziert werden. Zudem kann unter Umständen eine Entschädigung oder eine Genugtuung zugesprochen werden.

¹⁵ Art.1 OHG, Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007, Opferhilfegesetz (SR 312.5)

Hinweise zum Polizei- und Zivilrecht

Zum Schutz der Opfer gibt es rechtliche Grundlagen im kantonalen Polizeirecht und im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).

Die Aargauer Polizei kann eine gewaltausübende Person bei häuslicher Gewalt für maximal 20 Tage aus der gemeinsamen Wohnung wegweisen oder ihr die Annäherung oder den Kontakt zur gewaltbetroffenen Person verbieten.¹⁶

Zudem kann die gewaltbetroffene Person beim Bezirksgericht längerfristige Schutzmassnahmen beantragen (zum Beispiel Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung, Annäherungs- und Kontaktverbot). Diese Anordnung setzt voraus, dass das Opfer selber aktiv wird. Es ist deshalb zu empfehlen, dass sich gewaltbetroffene Personen vorgängig durch eine Beratungsstelle unterstützen lassen.

Hinweise zum Ausländerrecht

Viele Ausländerinnen und Ausländer, die aus einem Staat ausserhalb der EU oder EFTA stammen, erhalten kein eigenständiges Aufenthaltsrecht, weil sie über den Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind (zum Beispiel Ehe mit einem/einer Schweizer/in beziehungsweise mit einer Person mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung).¹⁷ Im Falle einer Trennung oder Scheidung müssen sie die Schweiz nur dann nicht verlassen, wenn die Ehegemeinschaft oder registrierte Partnerschaft mindestens drei Jahre andauerte und eine erfolgreiche Integration besteht oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (zum Beispiel erlittene eheliche Gewalt).¹⁸

Möchte eine von häuslicher Gewalt betroffene ausländische Person nach Auflösung der Ehegemeinschaft oder der registrierten Partnerschaft gestützt auf diese Härtefallregelung in der Schweiz bleiben, muss sie die zuständige Migrationsbehörde um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ersuchen und dabei die erlittene häusliche Gewalt glaubhaft machen. Als Hinweise für eheliche Gewalt gelten dabei unter anderem Arztzeugnisse, Patientenakten, Polizeirapporte, Strafanzeigen sowie Berichte von spezialisierten Beratungsstellen.¹⁹ In diesen Fällen wird die Unterstützung durch eine spezialisierte Beratungsstelle (wie Opferberatung Aargau oder Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt) empfohlen.

¹⁶ §§ 34a,b PolG, Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vom 6. Dezember 2005, Polizeigesetz (SAR 531 200)

¹⁷ Informationsblatt Nr. 19 "Häusliche Gewalt im Migrationskontext" des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Seite 7

¹⁸ Art. 50 AuG, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, Ausländergesetz (SR 142.20)

¹⁹ Art. 77 Abs. 5 VZAE, Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)

12. WICHTIGE KONTAKTE IM ÜBERBLICK

Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG)

Kurz- und längerfristige Beratung für gewaltausübende und gewaltbetroffene Personen, deren Angehörige und Beratung von Fachpersonen, bei Bedarf Vermittlung an weiterführende Stellen. Weiterbildung und Referate zu häuslicher Gewalt.

www.ahg-aargau.ch

062 550 20 20

Ziegelrain 1

5000 Aarau

Opferberatung Aargau

Rechtliche und psychosoziale Beratung und Information für Opfer und Angehörige von Straftaten gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität. Vermittlung von weiterführender Unterstützung wie Psychotherapie oder rechtsanwaltschaftliche Vertretung im Strafverfahren.

www.opferberatung-ag.ch

062 835 47 90,

Vordere Vorstadt 5

5001 Aarau

Departement Gesundheit und Soziales, Kantonsärztlicher Dienst

Entbindung von der Schweigepflicht.

062 835 29 30

Bachstrasse 15

5001 Aarau

Entlastungsdienst Schweiz, Aargau-Solothurn

Unterstützung in der Alltagsbewältigung oder Übernahme der Betreuung älterer Personen. Informationen zu Betreuung und Unterstützung im Alltag.

www.entlastungsdienst.ch

058 680 21 50

Rain 6

5001 Aarau

Fachstelle Alter und Familie

Kantonale Stelle, welche Gemeinden, Organisationen und Verwaltungseinheiten bei der Umsetzung der Leitsätze zur Alterspolitik im Kanton

www.ag.ch/alter

062 835 29 20

Aargau unterstützt. Herausgabe des Flyers "Wer Angehörige pflegt oder betreut, ..." mit Adressliste von Unterstützungsangeboten für pflegende und betreuende Angehörige.

Rohrerstrasse 7
5001 Aarau

Fachstelle Häusliche Gewalt

Kantonale Stelle zu strategischen Fragen im Bereich Koordination und Vernetzung. Allgemeine Informationen zu häuslicher Gewalt, Informationsbroschüren und Adressliste zu häuslicher Gewalt.

www.ag.ch/häusliche-gewalt

062 835 14 19
Frey-Herosé-Str. 12
5001 Aarau

Familiengerichte (KESB)

Die Familiengerichte prüfen, ob Kinder oder Erwachsene Schutz benötigen. Sie sind in Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Unterkulm, Zofingen und Bad Zurzach zu finden.

www.ag.ch/kesb

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)

Informationen zu den Angeboten für Betagte, unter anderem Besuchs-, Begleit- und Betreuungsdienste. Zusammenstellung nützlicher Informationen und Angebote für pflegende Angehörige der nationalen Geschäftsstelle SRK.

www.srk-aargau.ch

www.pflege-entlastung.ch

Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt

Plattform für die Prävention, Beratung und rasche Unterstützung im Krisenfall in Situationen von Misshandlung älterer Personen. Sie richtet sich an ältere Personen, Angehörige, Betreuende und Zeugen von Gewalt an älteren Personen in der ganzen Schweiz.

www.alterohne-gewalt.ch

0848 00 13 13
(Normaltarif)

Weitere Adressen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Bereich der häuslichen Gewalt können dem Leporello "[Aargauer Adressen bei Gewalt in Partnerschaft, Ehe und Familie](#)" entnommen werden